

ZH_OBERGERICHT SB170374 vom 2. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170374

FR: ZH_OBERGERICHT SB170374 du 2 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170374 del 2 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 57 S. 5 f.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat eine ambulante strafvollzugsbegleitende Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet. Sie argumentiert, dass der Gutachter Prof. Dr. med. G._____ das Risiko bzw. die Wahrscheinlichkeit für weitere Straftaten des Beschuldigten als hoch eingeschätzt habe. Dabei seien auch bedrohlich wirkende bzw. aggressive Handlungen und sexuelle Übergriffe bzw. Sexualstraftaten zu erwarten. In Bezug auf die Begegnung des Rückfallrisikos habe der Sachverständige ausgeführt, diesem könne an sich durch eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB Rechnung getragen werden. Die langfristig sachgerechte Durchführung einer solchen Massnahme beinhalte jedoch auch Lockerungsschritte und in diesem Kontext sei von einem hohen Risiko dafür auszugehen, dass der Beschuldigte nicht mehr in die Klinik zurückkehre und wieder unter-

- 28 - tauche. Durchführbar erscheine somit lediglich die Akutbehandlung. Sozial reintegrative Behandlungsschritte und Belastungserprobungen seien kaum bzw. schwierig umsetzbar. Weiterhin sei in diesem Zusammenhang - so der Gutachter fortfahrend - festzuhalten, dass der langfristige Erfolg stationärer Massnahmen immer auch von der Möglichkeit einer ambulanten Nachsorge der Erkrankung abhänge. Diese werde in Anbetracht des Aufenthaltsstatus des Beschuldigten wohl kaum in der Schweiz durchgeführt werden können. Daher bestehe ein hohes Risiko dafür, dass eine hierzulande eingeleitete Behandlung ins Leere laufe bzw. nicht in ein adäquates Nachsorgemanagement übergeleitet werden könne. Dadurch verschlechtere sich die Langzeitprognose, was jedoch für eine Inhaftierung mit lediglich begleitender ambulanter psychiatrischer Versorgung ebenfalls gelte. Eine solche vollzugsbegleitende ambulante Massnahme erscheine wiederum nicht sinnvoll durchführbar, weil der Beschuldigte neben punktuellen Arztkontakten ein therapeutisches Milieu benötige. Ausserdem werde es unter den aktuellen Bedingungen kaum gelingen, eine tragfähige Behandlungseinsicht herzustellen und die Einleitung einer medikamentösen Behandlung müsse im Fall des Beschuldigten als der entscheidende Schritt in Richtung einer langfristigen Symptomstabilität bzw. ausbleibender Akutsymptomatik gesehen werden. Letztlich habe der Gutachter Prof. Dr. med. G._____ daher keine überzeugende Behandlungsempfehlung abgeben können. Als Fazit habe er erklärt, dass aus ärztlicher Sicht eine stationäre Massnahme sicherlich sinnvoll, jedoch langfristiger nicht erfolgsversprechender als ein Behandlung im Gefängnis sei, denn die langfristige Prognose werde entscheidend davon abhängen, ob der Beschuldigte in die früheren prekären Lebensverhältnisse zurückkehre bzw. zurückkehren

könne oder müsse (Urk. 57 S. 22 ff.). Bei dieser Ausgangslage kam die Vorinstanz zum Schluss, dass eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme verhältnismässiger sei als eine stationäre Massnahme, da beide Massnahmen mit ähnlichen bzw. gleichen Schwierigkeiten konfrontiert seien und eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme einen weniger intensiven Eingriff in die Persönlichkeit des Beschuldigten darstelle. Deshalb sei eine strafvollzugsbegleitende ambulante Massnahme angezeigt und anzuordnen (Urk. 57 S. 24).

- 29 -

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragt eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB. Sie hält zunächst dafür, dass die Vorinstanz zutreffenderweise von der Massnahmebedürftigkeit des Beschuldigten ausgegangen sei. Beim Beschuldigten bestehe gemäss dem Gutachten von Prof. Dr. med. G._____ vom 26. September 2016 unbehandelt eine hohe Rückfallgefahr für weitere Sexualstraftaten und andersgelagerte bedrohliche bzw. aggressive Verhaltensauffälligkeiten. Bei der Frage der Verhältnismässigkeit habe die Vorinstanz indes nicht in Betracht gezogen, dass mit der ambulanten Massnahmebehandlung, falls diese nicht vorzeitig beantragt und bewilligt wurde, erst begonnen werde, wenn das Urteil rechtskräftig sei. Da das Urteil im Sanktionspunkt noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei, sei die ambulante Massnahme bis heute noch nicht in Vollzug gesetzt worden. Dies bedeute, dass der Beschuldigte die ausgesprochene Freiheitsstrafe beinahe oder bereits verbüsst habe, bis mit der Massnahme begonnen werden könne. Da das psychiatrische Gutachten jedoch von einer hohen Rückfallgefahr für weitere Sexualstraftaten etc. ausgehe, wenn der Beschuldigte nicht behandelt werde und der Gutachter zudem auch eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB als angezeigt erachte, um weitere Sexualstraftaten zu verhindern, sei eine stationäre Massnahme auszusprechen (Urk. 58/1 S. 3). Darüber hinaus sei mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach inzwischen rechtskräftig eine stationäre Massnahme angeordnet worden, in deren Vollzug sich der Beschuldigte seit dem 6. Oktober 2017 befinde (Urk. 77 S. 4 f.).

E. 1.3

Die amtliche Verteidigung beantragt – unter Berücksichtigung des Umstandes, dass nunmehr vorliegend über eine Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 9. August 2017 zu befinden sei – eine Freiheitsstrafe von höchstens 26 Monate und eine Busse von Fr. 600.– (Urk. 63 S. 2 und Urk. 79).

E. 2

Der Beschuldigte E._____ (fortan Beschuldigter) wurde mit dem vorstehend wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 18. Mai 2017 der mehrfachen versuchten Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der mehrfachen sexuellen Belästigung im Sinne von Art. 198 al. 2 StGB schuldig gesprochen (Dispositiv-Ziffer 1). Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen Haft und des vorzeitigen Strafantritts, wobei sie die Anzahl der anrechenbaren Tage nicht explizit festlegte, und mit einer Busse von Fr. 900.– (Dispositiv-Ziffer 2). Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde nicht aufgeschoben und die Bezahlung der Busse angeordnet (Dispositiv-Ziffer 3). Eine Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlung der Busse setzte das Erstgericht nicht fest. Bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland

vom 10. November 2015 ausgefallten bedingten Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, entsprechend Fr. 2'100.–, wovon 1 Tagessatz durch Haft erstanden ist, ordnete das Bezirksgericht sodann den Widerruf an (Dispositiv-Ziffer 4). Zudem wurde eine ambulante, vollzugsbegleitende Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen) angeordnet (Dispositiv-Ziffer 5). Ferner verwies die Vorinstanz die Zivilklage der Privatklägerin 1 auf den Zivilweg (Dispositiv-Ziffer 6). Weiter wurde über die Einziehung und Vernichtung bzw. Herausgabe diverser beschlagnahmter Gegenstände entschieden (Dispositiv-Ziffern 7-9). Die Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, wurden dem Beschuldigten auferlegt (Dispositiv-Ziffern 12 und 13).

- 7 -

E. 2.1

Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn er eine mit Strafe bedrohte Tat verübt hat, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht (Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Eine stationäre therapeutische Massnahme kann nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur angeordnet werden, wenn im Zeitpunkt des Entscheids die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer Straftaten deutlich verringern. Somit reicht einerseits die bloss vage Möglichkeit einer Verringerung der Gefahr und andererseits die Erwartung einer lediglich minimalen Verringerung nicht aus. Bezogen auf den Zeitraum, in welchem der zu

- 30 - erwartende Therapieerfolg eintreten muss, ist davon auszugehen, dass gemäss Art. 59 Abs. 4 Satz 1 StGB die stationäre therapeutische Massnahme in der Regel höchstens fünf Jahre beträgt. Daher muss grundsätzlich im Zeitpunkt des Entscheids die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sich durch eine stationäre Behandlung über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten deutlich verringern lässt (BGE 134 IV 315 E. 3.4.1. S. 321 f. mit Hinweis). Diese Rechtsprechung ist auf die ambulante Massnahme übertragbar (Urteil 6B_798/2010 vom 6. Januar 2011 E. 1.2.2), weil Art. 59 Abs. 1 lit. b StGB dieselbe Formulierung wie Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB enthält.

E. 2.2

Unbestritten sind die psychische Störung des Beschuldigten im Tatzeitpunkt, der Kausalzusammenhang zwischen der Störung seiner sexuellen Präferenz und den Taten sowie die mittlere bis hohe Rückfallgefahr. Hingegen stellt sich die Frage nach der Wirksamkeit der von der Vorinstanz angeordneten vollzugsbegleitenden ambulanten Behandlung. Die Staatsanwaltschaft verneint eine solche und hält eine stationäre Massnahme für angezeigt. Nachdem der Beschuldigte die vom Bezirksgericht Bülach mit Urteil vom 9. August 2017 rechtskräftig angeordnete stationäre Massnahme angetreten hat, opponiert auch die Verteidigung nicht mehr gegen eine solche (Urk. 79 S. 3 f.).

E. 2.3

Es gilt die Regel, dass Art. 49 Abs. 2 StGB nicht anwendbar ist, wenn jemand Delikte begeht, nachdem er wegen anderer Straftaten erstinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (massgeblicher Zeitpunkt ist die Urteilsfällung). Die neuen Delikte

sind dann mit einer selbständigen Strafe zu ahnden. Hingegen kommt Art. 49 Abs. 2 StGB in Betracht, wenn die im erstinstanzlichen Urteil nicht

- 13 - beurteilten Straftaten oder einzelne von ihnen vor diesem Urteil begangen wurden und damit (zumindest teilweise) eine gemeinsame Beurteilung theoretisch möglich gewesen wäre. Für die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB ist in einem ersten Schritt abzuklären, ob die fraglichen Delikte - teilweise oder ganz - vor oder nach einer ersten Verurteilung begangen wurden. Im ersten Fall ist sodann zu prüfen, ob das erste Verfahren zu einem bereits rechtskräftigen Urteil geführt hat. Bejahendenfalls ist dazu eine Zusatzstrafe auszusprechen. Liegt noch kein rechtskräftiges Urteil im ersten Verfahren vor, kann der Zweitrichter entweder ein selbständiges Urteil fällen oder die Rechtskraft im ersten Verfahren unter Beachtung des Beschleunigungsgebots abwarten und dann eine Zusatzstrafe zu diesem Urteil aussprechen (BGE 138 IV 113; BGE 129 IV 113 S. 118).

2.4.1. Vorliegend hat das Bezirksgericht Bülach, nachdem das Verfahren vor Bezirksgericht Uster (noch) zu keinem rechtskräftigen Urteil geführt hatte, am 9. August 2017 ein selbständiges Urteil gefällt und keine Zusatzstrafe zum (früheren) Urteil des Bezirksgericht Uster vom 18. Mai 2017 ausgesprochen. Dieses Vorgehen war korrekt. Hat das Bezirksgericht aber eine selbständige Strafe ausgesprochen, so hat das Gericht - vorliegend das Berufungsgericht - des parallelen, noch nicht abgeschlossenen Verfahrens die Zusatzstrafe zu bestimmen. Die Rechtsprechung stellt für die Frage, ob überhaupt und in welchem Umfang (d.h. ganz oder teilweise) das Gericht eine Zusatzstrafe aussprechen muss, auf das Datum der ersten Verurteilung im ersten Verfahren ab (sog. Ersturteil, bei welchem es sich oftmals, aber nicht zwingend um das erstinstanzliche Urteil handelt). Demgegenüber ist für die Bemessung bzw. die Höhe der Zusatzstrafe das rechtskräftige Urteil im ersten Verfahren massgebend (BGE 129 IV 113 E. 1.3 und 1.4 mit Hinweisen sowie die in Bestätigung dieser Rechtsprechung ergangenen Urteile 6S.237/2006 vom 10. November 2006 E. 2.2.2; 6S.193/2006 vom 3. November 2006 E. 4; vgl. auch Trechsel/Thommen in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2018, N. 13 zu Art. 49 StGB, sowie Jürg-Beat Ackermann, in: Basler Kommentar, Strafrecht, Bd. I, 3. Aufl. 2013, N 132 zu Art. 49 StGB mit weiteren Hinweisen auf die Lehre und die früher nicht immer einheitliche Rechtsprechung). Das Gericht muss sich in einem ersten Schritt somit fragen, ob die neue Tat vor der ersten Verurteilung

- 14 - im ersten Verfahren begangen wurde. Bejaht es dies, hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen, für deren Bemessung es in einem zweiten Schritt prüfen muss, ob der Schuldspruch und das Strafmass des ersten Urteils rechtskräftig sind (zum Ganzen auch Eicker/Vest, Bemerkungen zu BGE 129 IV 113, AJP 2004 S. 209 ff.).

2.4.2. Der Beschuldigte beging die beiden, vorliegend zu beurteilenden versuchten Vergewaltigungen am 20. Dezember 2015 bzw. am 10. Januar 2016. Das erstinstanzliche Urteil des Bezirksgerichtes Uster datiert vom 18. Mai 2017. Bereits am 17. Dezember 2016 hatte der Beschuldigte die mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 9. August 2017 abgeurteilte Brandstiftung und Sachbeschädigung begangen (Urk. 60). Diese (neuen) Taten sind somit klar vor der (ersten) Verurteilung durch das Bezirksgericht Uster am 18. Mai 2017 begangen worden. Es ist daher vorliegend eine Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 9. August 2017 auszufällen.

2.5.1. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung greift das Asperationsprinzip nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu

verhängen. Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine hypothetische Gesamtstrafe fest. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.3.3. mit Hinweisen). Bei retrospektiver Konkurrenz hat der Richter ausnahmsweise mittels Zahlenangaben offenzulegen, wie sich die von ihm zugemessene Strafe quotenmässig zusammensetzt (BGE 142 IV 265 E. 2.3.1. und E. 2.3.3.; BGE 132 IV 102 E. 8.3.; Urteil 6B_390/2012 vom 18. Februar 2013 E. 4.3.1). 2.5.2. Art. 49 Abs. 2 StGB erlaubt keine erneute Überprüfung der in Rechtskraft erwachsenen Strafe. Der Gesetzgeber hat sich in Anlehnung an die zu Art. 68 Ziff. 2 aStGB entwickelte bundesgerichtliche Rechtsprechung im Rahmen von Art. 49 Abs. 2 StGB bewusst gegen eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung unter Aufhebung des rechtskräftigen Ersturteils und für eine unabhängige Zusatzstrafe der noch nicht abgeurteilten Delikte entschieden. Die Zusatzstrafe ist die

- 15 - Strafe, die der später urteilende Richter für die von ihm selbst beurteilten Taten zu bestimmen hat. Sie berührt die rechtskräftige Grundstrafe nicht, sondern tritt zu dieser hinzu und ergänzt sie (BGE 142 IV 265 E. 2.4.1. mit Hinweisen). 2.5.3. Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4. mit Hinweisen).

E. 2.6

Wie vorstehend erwogen kommt das Asperationsprinzip nur bei mehreren gleichartigen Straftaten zum Zug. Muss das Gericht einerseits für ein Verbrechen oder Vergehen eine Freiheits- oder Geldstrafe, andererseits für eine Übertretung eine Busse aussprechen, ist Art. 49 Abs. 1 StGB nicht anwendbar. Übertretungen sind somit stets mit Busse zu ahnden, selbst wenn gleichzeitig eine Verurteilung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens erfolgt (Urteil des Bundesgerichts 6B_323/2010 vom 23. Juni 2010, E. 2.2). Da vorliegend mit den mehrfachen sexuellen Belästigungen im Sinne von Art. 198 al. 2 StGB auch Übertretun-

- 16 - gen vorliegen, ist zudem eine Busse bis zu CHF 10'000.– festzulegen (vgl. Art. 49 Abs. 1 StGB; Art. 106 Abs. 1 StGB).

E. 2.7

Die Vorinstanz hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig dargestellt (Urk. 57 S. 12 ff.). Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zu diesem Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGE 135 IV 130 E. 5.3.1; BGE 132 IV 102 E. 8.1, je mit Hinweisen; Bundesgerichtsentscheidung 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013, E. 2.1; und 6B_274/2013 vom 5. September 2013, E. 1.2.2) kann vorab verwiesen werden. 2.8.1. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen und ist in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe zu erhöhen ist. Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 Erw. 2.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1). Darunter fallen beispielsweise ein Geständnis, das Verhalten während der Strafuntersuchung, Leumund und Vorstrafen oder besondere Strafempfindlichkeit, wobei Letzteres nur sehr zurückhaltend anzunehmen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1065/2010 vom 31. März 2011 Erw. 1.10.). 2.8.2. Die Vorinstanz hat die Täterkomponente nach der Tatkomponente für die schwerste Tat (versuchte Vergewaltigung der Privatklägerin 1) abgehandelt. Erst anschliessend hat das Bezirksgericht die Tatkomponente der zweiten versuchten Vergewaltigung zum Nachteil der Geschädigten F._____ beurteilt (vgl. Urk. 70 S. 15 f.). Dieses Vorgehen entspricht indes nicht den vorstehend zitierten Vorgaben der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Dies ist nachfolgend zu korrigieren.

E. 2.9

Bei Tat- oder Deliktsmehrheit ist in einem ersten Schritt die schwerste Tat zu bestimmen. Als schwerste Tat gilt diejenige, die gemäss abstrakter Strafandrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist und nicht jene, die nach den konkreten Umständen verschuldensmässig am schwersten wiegt (Urteile des

- 17 - Bundesgerichts 6B_885/2010 Erw. 4.4.1 und 6B_323/2010 Erw. 2.2; BGE 116 IV 300 Erw. 2.c.bb und cc). Bei mehreren Delikten mit gleicher Strafandrohung besteht ein gewisses Ermessen, von welchem Delikt auszugehen ist. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, vom konkret schwersten Delikt auszugehen oder, bei ähnlicher Schwere aller Delikte, vom chronologisch ersten Delikt.

E. 3

Gegen dieses den Parteien mündlich im Dispositiv eröffnete Urteil (Prot. I S. 19 ff.; Urk. 39) liess die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (fortan Staatsanwaltschaft) am 22. Mai 2017 rechtzeitig die Berufung anmelden (Urk. 41). Am 29. Mai 2017 erfolgte die Mitteilung der Berufungsanmeldung an die Verfahrens-beteiligten (Urk. 42). Am 15. Juni 2017 teilte die Vorinstanz dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Bewährungs- und Vollzugsdienste, auf dessen Anfrage hin mit, dass an die in Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils vom 18. Mai 2017 ausgefallte Freiheitsstrafe von 30 Monaten insgesamt 495 Tage erstandene Haft und vorzeitiger Strafantritt angerechnet werden (Urk. 43). Das Urteil ging der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten je am 31. August 2017 in begründeter Fassung zu (Urk. 55).

E. 3.1

Die Vorinstanz stützt sich auf ein Gutachten von Prof. Dr. med. G._____ vom 26. September 2016. Der Gutachter gelangt zum Schluss, dass ein hohes Rückfallrisiko für weitere Sexualstraftaten und andersgelagerte bedrohliche bzw. aggressive Verhaltensauffälligkeiten zu erwarten seien. Bei Fortführung der illegalen Lebensführung sei darüber hinaus auch mit weiteren Eigentumsdelikten zu rechnen (Dossier 1: Urk. 16/7 S. 53). Die Vorinstanz beurteilt daher das Rückfallrisiko zutreffend als sehr hoch. Sie nimmt an, dass bei dieser vom Beschuldigten ausgehenden Gefahr ohne Weiteres ein öffentliches Sicherheitsinteresse bestehe (Urk. 57 S. 22). Das öffentliche Interesse bemisst sich aber nicht einzig an der Schwere, sondern auch an der Häufigkeit und Grösse der Wahrscheinlichkeit weiterer Delikte. Die begangenen Sexualdelikte und Eigentumsdelikte haben in der Vergangenheit zu empfindlichen Strafen geführt. Dabei hat es sich in der Summe

- 31 - und der kurzen Abfolge diverser Verurteilungen über einen relativ kurzen Zeitraum von zwei Jahren nicht um Bagatelldelinquenz gehandelt. Der Beschuldigte stellt somit eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit dar.

E. 3.2

Gemäss dem Gutachten ist der Beschuldigte massnahmebedürftig. Der Gutachter sprach sich für eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB aus, schränkte jedoch gleichzeitig ein, dass die Umsetzbarkeit und insbesondere die langfristigen Erfolgsaussichten dieser Massnahme aufgrund des Aufenthaltsstatus des Beschuldigten unsicher seien. Aufgrund des Aufenthaltsstatus würden sich bei einer stationären Behandlung weniger Vorteile hinsichtlich der Effektivität der Behandlung und der Verbesserung der Kriminalprognose ergeben als bei vergleichbaren und im Anschluss sozial reintegrierbaren Patienten der Fall wäre. Daher könne die Behandlung bei engmaschiger psychiatrischer Betreuung auch vollzugsbegleitend durchgeführt werden (Dossier 1: Urk. 16/7 S. 54 f.). Letztlich konnte der Gutachter keine überzeugende Behandlungsempfehlung abgeben. Aus ärztlicher Sicht sei eine stationäre Massnahme sicherlich sinnvoll, jedoch langfristig nicht erfolgsversprechender als eine Behandlung im Gefängnis, denn die langfristige Prognose werde entscheidend davon abhängen, ob der Beschuldigte in die früheren prekären Lebensverhältnisse zurückkehre bzw. zurückkehren kann (oder muss) (Dossier 1: Urk. 16/7 S. 51).

E. 3.3

Hinsichtlich der Tatkomponente der (versuchten) Vergewaltigung zum Nachteil der Geschädigten F._____ (Dossier 1) verweist die Vorinstanz zunächst zu Recht darauf, dass das Tatvorgehen des Beschuldigten Ähnlichkeiten mit demjenigen bei der Privatklägerin 1 aufweist (Urk. 57 S. 16). Die Geschädigte F._____ war allein in einem Wald am Joggen. Der Beschuldigte hat auch hier die ahnungslose und körperlich unterlegene 16-jährige Geschädigte überfallartig von hinten festgehalten und versucht, sie vom Weg ins Gebüsch zu ziehen. Die Geschädigte war dem Beschuldigten hilflos ausgeliefert. Er hat schamlos und unverfroren ausgenutzt, dass die Geschädigte alleine unterwegs war. Diese Unverfrorenheit wiegt stark belastend. Sodann hat der Beschuldigte auch in diesem Fall nicht viel Gewalt aufgewendet und ist auch nicht besonders brutal vorgegangen. Als sich die Geschädigte F._____ gegen die Umklammerung seitens des Beschuldigten wehrte, kam es (auch) bei ihr nicht zu einer erhöhten Gewaltanwendung durch den Beschuldigten. Im Gegensatz zum Tatvorgehen bei der Privatklägerin 1 hat der Beschuldigte die

Geschädigte F._____ jedoch nicht auf das Gesicht geküsst; es ist ihm auch nicht gelungen, die Geschädigte auf den Boden zu werfen und sie dort mit Zudringlichkeiten (Pressen der Lippen auf den Mund der Geschädigten usw.) zu belästigen. Das Vorbringen der Vorinstanz, der Übergriff habe objektiv weniger lang gedauert und sei weniger intensiv gewesen (Urk. 57 S. 16), ist zwar korrekt, spricht jedoch - wie vorstehend erwogen - nicht zu Gunsten des Beschuldigten. Das Bezirksgericht hat zudem zutreffend festgehalten, dass die Geschädigte keine äusseren Verletzungen erlitten hat (Urk. 57 S. 16). Entgegen der Kritik der Staatsanwaltschaft hat der Übergriff auch keine beträchtliche Auswirkungen auf das Leben der Geschädigten F._____ gehabt. Gemäss ihren Aussagen war sie nach dem Vorfall zwar zitterig und habe zu Hause oft aus dem Fenster geschaut. Ebenso sei sie, als es an der Haustüre geklingelt habe, zusammengesackt. Heute gehe es ihr aber wieder gut. Sie gehe wieder allein joggen, allerdings mit einem Pfefferspray. Sie habe vorher ab und zu vom Vorfall geträumt, heute träume sie aber gar nicht mehr davon (Dossier 1: Urk. 8/3). Im Lichte dieser Erwägungen ist das objektive Tatverschulden als erheblich zu taxieren. In subjek-

- 22 - tiver Hinsicht kann auf das unter Ziffer 3.2.2. Ausgeführte verwiesen werden. Das Tatverschulden erscheint insgesamt noch als leicht, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe von 2 Jahren resultiert. Der Versuch führt wiederum zu einer deutlichen Reduktion der hypothetischen Einsatzstrafe. Sie ist auf 18 Monaten festzusetzen.

E. 3.4

Die versuchte Vergewaltigung zum Nachteil der Geschädigten F._____ führt somit zu einer deutlichen Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe für die versuchte Vergewaltigung zum Nachteil der Privatklägerin 1. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips erscheint eine Erhöhung um 12 Monate Freiheitsstrafe, wie von der Vorinstanz vorgenommen (Urk. 57 S. 16), als angemessen und ist zu übernehmen. Dies führt zu einer hypothetischen Einsatzstrafe von 40 Monaten.

E. 4

Bereits unter dem 21. Juli 2017 hatte der Beschuldigte ein Gesuch um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug per 8. September 2017 (2/3-Strafverbüsung) mitsamt einem Vollzugsbericht der Justizvollzugsanstalt Pöschwies und einem In-sassen-Stammblatt gestellt (Urk. 47 bis Urk. 49). Mit Verfügung vom 23. August 2017 stellte die Verfahrensleitung der Vorinstanz das erwähnte Gesuch der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme zu (Urk. 50). Diese liess am 28. August 2017 Antrag auf Abweisung des Gesuchs um bedingte Entlassung stellen (Urk. 51). Nachdem die Verfahrensleitung das Gesuch des Beschuldigten mit Verfügung vom 29. August 2017 zur Behandlung an das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Uster weitergeleitet hatte (Urk. 52), wies dieses das Haftentlassungsgesuch des Beschuldigten in der Folge ab (Urk. 56).

E. 4.1

Das Bezirksgericht Bülach hat mit Urteil vom 9. August 2017 eine stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB (Behandlung psychischer Störung) angeordnet. Der Vollzug der ausgefallten 12-monatigen Freiheitsstrafe wurde zugunsten der Massnahme aufgeschoben (Urk. 72 A/26, Dispositiv-Ziffer 6). Das Urteil wurde nicht begründet. Aus den Akten erhellt indes, dass der Beschuldigte - im Gegensatz zum vorliegenden Verfahren - selber eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB beantragen liess, wogegen die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, - ebenfalls im Gegensatz

zum vorliegenden Verfahren - den Antrag auf eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme stellte (Beizugsakten Geschäfts. Nr. DG170056: Urk. 25 S. 1; Prot. S. 21). Das Urteil, mithin die Anordnung der stationären Massnahme ist in Rechtskraft

- 32 - erwachsen. Der Beschuldigte hat die stationäre Massnahme am 6. Oktober 2017 in der PZ ... angetreten (Urk. 74 S. 1 und Urk. 76).

E. 4.2

Gemäss Therapiebericht des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes (PPD) vom 7. August 2017 (Urk. 72A/23) ist die psychische Verfassung des Beschuldigten weiterhin deutlich von den Symptomen seiner schizophrenen Erkrankung gekennzeichnet. Anfangs Juli 2017 seien zusätzliche Störungen des formalen Denkens dazu gekommen, wobei das Denken des Beschuldigten wirr war. Zum Teil besteht der Verdacht auf paranoide Denkinhalte bzw. akustische Halluzinationen (Stimmenhören). Aufgrund einer noch ausgeprägteren akuten Verschlechterung der psychischen Verfassung bzw. einer sogenannten psychotischen Dekompensation im Rahmen der schizophrenen Erkrankung habe der Beschuldigte im Juli 2017 zur stationären Behandlung hospitalisiert werden müssen. Zusammenfassend sei eine deutliche Verschlechterung des Krankheitsverlaufs mit Zunahme der Symptome bei sehr schwankender Medikamentencompliance festzustellen. Die Verfassung des Beschuldigten sei weiterhin instabil. Im Gefängnissetting sei der Beschuldigte deutlich überfordert und fehlplatziert. Er benötige mehr pflegerische und therapeutische Unterstützung, um die notwendige Einsicht in seine schwere Erkrankung und die Fähigkeit zur Mitarbeit bei der entsprechenden Behandlung erarbeiten zu können. Die notwendige Behandlung im Rahmen einer vollzugsbegleitenden Massnahme nach Art. 63 StGB in einer Justizvollzugsanstalt durchzuführen, sei nicht möglich. Eine Besserung des Krankheitsverlaufs, der Krankheitseinsicht und der Legalprognose sei in diesem Rahmen bzw. unter diesen Umständen nicht zu erwarten. Damit spricht sich der PPD klar für eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB aus.

E. 4.3

Dem vom Obergericht eingeholten Behandlungsplan der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vom 8. November 2017 lässt sich zum Verlauf der Unterbringung in der Klinik ... entnehmen, dass beim Beschuldigten weiterhin psychopathologische Auffälligkeiten vorhanden seien. Misstrauen und Anspannungen hätten aber im Verlauf abgenommen. Als Ziele der in Vollzug gesetzten stationären Massnahme wurden unter anderem eine weitere Verbesserung der Psychopathologie, Belastungssteigerung, Beziehungsaufbau, Verbesserung des Antriebs so-

- 33 - wie das Erarbeiten eines hinreichenden Krankheits- und Deliktsverständnisses definiert (Urk. 74 S. 9 ff.).

E. 4.4

Wesentlich ist vorab, dass die Delinquenz mit der gutachterlich diagnostizierten psychischen Störung (undifferenzierte Schizophrenie) zusammenhängt, so dass unbehandelt von einer sehr schlechten Rückfallprognose auszugehen ist. Die stationäre Massnahme ist für die im öffentlichen (und privaten) Interesse liegende Zielsetzung der Verbrechensverhütung und Resozialisierung geeignet und erforderlich. Die stationäre Behandlung ist ohne weiteres zumutbar. Der Beschuldigte kam denn auch selber zur Einsicht, vernünftigerweise müsse er das machen. Er anerkennt damit grundsätzlich die

Notwendigkeit einer stationären Behandlung und zeigt sich motiviert, was die amtliche Verteidigung bereits vor Schranken des Bezirksgerichtes Bülach feststellte und der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung nochmals bestätigte (Urk. 25 S. 7 f. und Prot. II S. 16). Zudem hat der Beschuldigte schon vor seiner Inhaftierung von sich aus psychiatrische Unterstützung in Anspruch genommen und sich selber als psychisch krank eingestuft (Urk. 72 A/25 S. 7, vgl. auch Prot. II S. 12). Mit dem schoneren Grundrechtseingriff einer vollzugsbegleitenden ambulanten Therapie könnte die Zielsetzung nicht erreicht werden, so dass diese ausscheidet. Zudem ist der Beschuldigte seit dem 10. Januar 2016 in Haft (Untersuchungshaft, vorzeitiger Strafvollzug, stationäre Massnahme ab 6.10.2017, vgl. Urk. 24, Urk. 47, Urk. 74 S. 1 und Urk. 76), so dass ihm im heutigen Zeitpunkt die Freiheit bereits seit ca. 2 Jahren und 1 Monat entzogen war und dieser Freiheitsentzug nur gerade während knapp 4 Monaten für die therapeutische Behandlung genutzt werden konnte (vgl. Urk. 47 S. 4 und Urk. 74). Dabei sind die Art. 51 und 57 Abs. 3 StGB zu beachten, dass nämlich der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Freiheitsstrafe anzurechnen ist (BGE 141 IV 236 E. 3.5) und vice versa ebenso die Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf die Massnahme (BGE 141 IV 236 E. 3.6 ff.; Urteil 6B_1213/2016 vom 8. März 2017 E. 2.1). Die vorstehend ausgefallte Freiheitsstrafe von 3 Jahren und die vom Bezirksgericht Bülach ausgefallte 12-monatige Freiheitsstrafe sind damit bereits um die Hälfte verbüsst, ohne dass der Beschuldigte therapeutisch unterstützt worden wäre.

- 34 -

E. 4.5

Im Lichte all dieser Erwägungen ist die vorinstanzliche Anordnung einer vollzugsbegleitenden ambulanten Massnahme gemäss Art. 63 StGB aufzuheben und stattdessen eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB anzuordnen. Dass die stationäre Massnahme unverhältnismässig sein soll, erschliesst sich nicht. Der Versuch einer stationären Behandlung erscheint nach den Ausführungen des Gutachters angesichts der nicht unwahrscheinlichen Gefahr erheblicher Straftaten letztlich als die Chance, um eine Verhaltensänderung zu erreichen und die Legalprognose zu verbessern. VIII. Kosten und Entschädigung 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe an den Beschuldigten zu bestätigen (Urteilsdispositiv-Ziffer 12; Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.– festzusetzen. 3. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte – mit Ausnahme seines Antrages auf Aufhebung des Widerrufs der Vorstrafe infolge rechtskräftiger Anordnung des Widerrufs durch das Bezirksgericht Bülach – vollumfänglich. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten dieses Verfahrens, exklusive Kosten der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen, aber aufgrund seiner schlechten finanziellen Verhältnisse zu erlassen (Art. 425 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind demzufolge definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten reichte im Berufungsverfahren eine Honorarnote über einen Aufwand von 325 Minuten sowie Auslagen von total Fr. 36.90 für das Jahr 2017 ein, was einer Forderung von total Fr. 1'326.30 (inkl. 8% MwSt.) entspricht (Urk. 68). Zusätzlich machte die Verteidigung für das Jahr 2018 einen Aufwand von 490 Minuten und Barauslagen von Fr. 208.35 geltend (Urk. 81). Der geltend gemachte bisherige Aufwand ist angemessen. Hinzu

- 35 - kommt noch die Entschädigung für die heutige Berufungsverhandlung und Nachbesprechung im Umfang von 180 Minuten, womit sich für das Jahr 2018 eine Forderung von insgesamt Fr. 2'870.20 (inkl. 7.7% MwSt.) ergibt. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung ist daher gesamthaft auf rund Fr. 4'200.- (inkl. MwSt.) festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 4.6

In Bezug auf die Täterkomponente kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die positiven Ansätze im Nachtatverhalten die Vorstrafen bzw. das Delinquieren während laufender Probezeit vollständig zu kompensieren vermögen. Entgegen der Vorinstanz ist die Einsatzstrafe daher aufgrund der Täterkomponente nicht zu reduzieren. Es bleibt für die neu zu beurteilenden Taten bei einer Gesamtfreiheitsstrafe von 40 Monaten. 5. Für die am 17. Dezember 2016 begangene Brandstiftung im Sinne von Art. 221 Abs. 1 StGB und die Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB hat das Bezirksgericht Bülach den Beschuldigten zu einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt (Urk. 64). Die Gesamtstrafe für die neu zu beurteilenden Taten von 40 Monaten ist nunmehr um die rechtskräftige Grundstrafe angemessen zu erhöhen. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint eine Erhöhung um 8 Monate angemessen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Es resultiert somit eine Ge-

- 25 - samtfreiheitsstrafe als Zusatzstrafe zum Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom

E. 5

Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 57) liess die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 18. September 2017 fristgerecht ihre Berufungserklärung einreichen. Beweisanträge für das Berufungsverfahren stellte sie dabei keine (Urk. 58/1). Sie reichte indes einen Vollzugsbericht des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich vom 15. August 2017 ein (Urk. 58/2). Mit Präsidialverfügung vom 29. September 2017 wurde dem Beschuldigten und den Privatklägerinnen 1-4 je eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 61). Der Beschuldigte erklärte fristgerecht An-

- 8 - schlussberufung und liess die Beweisanträge um Beizug der Akten des Verfahrens Geschäfts-Nr. DG170056 des Bezirksgerichts Bülach, erledigt mit Urteil vom

E. 9

August 2017 von 36 Monaten bzw. 3 Jahren. 6. Der Beschuldigte wurde am 10. Januar 2016 verhaftet und ihm wurde am 8. November 2016 der vorzeitige Strafvollzug bewilligt (Urk. 15/1 und Urk. 15/28). Am 6. Oktober 2017 wurde er in anderer Sache (Vollzug des rechtskräftigen Urteils des Bezirksgerichts Bülach vom 9. August 2017) in den ordentlichen Vollzug der stationären Massnahme versetzt (Urk. 78). Einer Anrechnung der im vorliegenden Verfahren erstandenen Haft sowie des vorzeitigen Strafvollzugs von 635 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). 7.1. Auch die Busse, welche für die Übertretungen auszusprechen ist, ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die seinem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). 7.2. Die Vorinstanz hat sich zum Verschulden des Beschuldigten nicht geäußert. Sie hat bei

der Festlegung der Busse „lediglich“ die finanzielle Situation des Beschuldigten und seine übrigen Verhältnisse berücksichtigt (Urk. 57 S. 16). Dies ist nachzuholen. Hinsichtlich der Tatkomponente der sexuellen Belästigung ist zu bemerken, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 4 von hinten beim Überholen in den Schrittbereich, mithin zwischen die Beine griff, und, als sich die Privatklägerin 4 dagegen verbal wehrte, er ihr die Zunge in einer anstössigen Art und Weise herausstreckte und diese hin und her bewegte (Dossier 5). Zu erwägen ist, dass es sich beim Übergriff auf die Privatklägerin 4 um einen erheblichen Eingriff in die sexuelle Integrität gehandelt hat. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin 4 nicht nur flüchtig und über der Kleidung berührt, sondern ihr mit einer Hand gezielt zwischen die Beine gegriffen. Dabei hat er sich von hinten auf einem Fahrrad genähert. Somit hat er das Überraschungsmoment gezielt ausgenutzt. In subjektiver Hinsicht hat der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt. Allerdings relativiert die mittelgradig bis schwer verminderte Schuldfähigkeit das objektive Tatver schulden wesentlich. Das Verschulden des Beschuldigten ist insgesamt noch als leicht zu qualifizieren und die hypothetische Einsatzstrafe – auch in Anbetracht der schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – auf Fr. 700.– festzusetzen. Zu berücksichtigen ist zudem die Deliktsmehrheit, wobei die weiteren se-

- 26 - xuellen Belästigungen verschuldensmässig als gering zu taxieren sind. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin 2 von hinten mit beiden Händen an den Schultern gepackt und versucht, sie an sich zu ziehen. Dabei hat er zur Privatklägerin 2 gesagt, sie solle zu ihm „lieb sein“. Die Privatklägerin 3 hat der Beschuldigte sodann von hinten am Rücken, auf der Höhe des Kreuzbeins, angefasst, wobei er allerdings beabsichtigt hatte, sie am Po zu berühren. Die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 900.– erscheint insgesamt als angemessen. 7.3. Das Bezirksgericht hat keine Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbezahlen der Busse festgesetzt (Urk. 57 S. 17 und S. 27). Dies ist zu korrigieren bzw. nachzuholen. Bei Nichtbezahlung der Busse ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 9 Tagen festzusetzen. V. Strafvollzug 1. Die ausgefallte Freiheitsstrafe von 3 Jahren lässt einen teilbedingten Strafvollzug grundsätzlich zu. Gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen. Mithin bedeutet die Anordnung der Massnahme zugleich eine ungünstige Prognose, so dass eine gleichzeitig ausgefallte Strafe nicht gemäss Art. 42 (bedingt) oder Art. 43 StGB (teilbedingt) aufgeschoben werden kann (Urteil 6B_268/2008 vom 2. März 2009 E. 6). 2. Die Vorinstanz hat richtig gesehen, dass sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten von Prof. Dr. med. G._____ vom 26. September 2016 (Dossier 1: Urk. 16/7) eine ungünstige Prognose für den Beschuldigten ergibt (Urk. 57 S. 17 f.). Die Staatsanwaltschaft und auch die amtliche Verteidigung beantragen demgemäss auch die Anordnung einer Massnahme. Die Freiheitsstrafe ist daher zu vollziehen.

- 27 - VI. Widerruf

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.